

BGer 8C_341/2009 vom 24. Juli 2009

Bundesgericht, 2009-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_341_2009

FR: TF 8C_341/2009 du 24 juillet 2009

IT: TF 8C_341/2009 del 24 luglio 2009

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 UVG). Das kantonale Gericht hat die dabei zu beachtende Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod; BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen), zum Dahinfallen des natürlichen Kausalzusammenhanges bei Erreichen des Status quo sine (vgl. RKUV 2000 U 363 S. 45, U 355/98 E. 2), zum dabei geltenden Beweismass bzw. zur Verteilung der Beweislast (vgl. RKUV 1994 U 206 S. 326, U 180/93 E. 3b) und zum Beweiswert medizinischer Berichte (BGE 125 V 351) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die über den 1. Dezember 2007 hinaus anhaltenden Rückenbeschwerden noch überwiegend wahrscheinlich auf das Unfallereignis vom 22. August 2006 zurückzuführen sind.

E. 4.1

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Unfall vom 22. August 2006 keine gesunde Wirbelsäule getroffen hat, sondern dass beim Versicherten ein degenerativer Vorzustand vorlag. Aufgrund der Berichte des behandelnden Arztes Dr. med. B. _____ vom 22. Januar 2007 und vom 11. April 2008 ist eine richtunggebende Verschlimmerung dieses Vorzustandes auszuschliessen. Somit ist aus medizinischer Sicht der Status quo sine - mithin jener Zustand, der sich aufgrund des schicksalsmässigen Verlaufs des krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingestellt hätte - grundsätzlich erreichbar.

E. 4.2

Das kantonale Gericht stellte in Würdigung der gesamten medizinischen Akten, insbesondere jedoch gestützt auf den Bericht des SUVA-Kreisarztes Dr. med. E. _____ vom 29. November 2007 fest, dass dieser Zustand spätestens Ende November 2007 erreicht worden war. Diese Annahme ist eher zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgefallen, geht doch die Rechtsprechung von der medizinischen Erfahrungstatsache aus, wonach der Status quo sine nach einer unfallbedingten Verschlimmerung einer vorbestehenden Wirbelsäulenkrankheit - bei Fehlen unfallbedingter Wirbelkörperfrakturen oder struktureller Läsionen an der Wirbelsäule - in der Regel nach sechs bis neun Monate, spätestens jedoch nach einem Jahr als erreicht gilt (SVR 2008 UV Nr. 11 S. 34, U 290/06 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Eine Leistungspflicht der SUVA über den 30. November 2007 hinaus lässt sich auch nicht begründen mit dem Bericht des Dr. med. B. _____ vom 11. April 2008. Selbst wenn man die von diesem Arzt vertretene fünfzehnmonatige Behandlungsdauer dem Entscheid zugrunde legen würde, führte dies zur Leistungseinstellung auf den 22. November 2007. Zu beachten ist dabei auch, dass sich der konkrete Zeitpunkt, an dem der Status quo sine erreicht wurde, von der Natur der Sache her nicht taggenau feststellen lässt, sondern lediglich mehr oder minder präzise geschätzt werden kann. Es ist daher auch ohne weiteres nachvollziehbar, dass Dr. med. B. _____ diesbezüglich kein präzises Datum, sondern lediglich die Angabe "Ende 2007" anführte.

E. 4.3

War der Status quo sine überwiegend wahrscheinlich Ende November 2007 erreicht, so ist die Leistungseinstellung auf den 30. November 2007 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.